

KINDERBILDUNGS- und BETREUUNGSORDNUNG für die Städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 28.5.2020, Zl. 240-00-5432/2020, mit dem die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg in seiner Sitzung am 19.9.2019, Zl: 240-00-8982/2019, auf Grund der Bestimmungen des § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl Nr. 13/2011 idgF, beschlossene Kinderbildungs- und -betreuungsordnung abgeändert wird:

Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Sondervorschriften für Kindergartenbeiträge

§ 4a Für diejenigen Kinder, die für das Kindergartenjahr 2019/2020 angemeldet, aber die städtischen Kindergärten nicht besuchen, gelten nachstehende Sondervorschriften.

(1) Der in § 3 Abs. 3, 7 – 8 festgelegte Kindergartenbeitrag wird unter Berücksichtigung der in § 4 festgelegten Ermäßigung um die Hälfte reduziert.

(2) Der in § 3 Abs. 4 festgelegte Verpflegungsbeitrag entfällt.

(3) Der in § 3 Abs. 5 festgelegte Bastelbeitrag entfällt.

(4) Die in Abs. 1 – 4 angeführte Berechnung gilt ab dem Kindergartenmonat Mai und für die folgenden Monate, in welchen der Kindergartenbetrieb auf Grund der COVID-19 Krisensituation eingeschränkt ist, nicht jedoch über den August 2020 hinaus.

Wolfsberg, am 28.5.2020

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

